

**Richtlinie der Freien und Hansestadt
Hamburg zur Gewährung von
Fördermitteln für die Durchführung
von Maßnahmen zur markt- und standort-
angepassten Landbewirtschaftung nach
dem Agrarpolitischen Konzept 2020
– Extensive Bewirtschaftung
des Dauergrünlandes –**

Präambel

Die Freie und Hansestadt Hamburg gewährt unter finanzieller Beteiligung des Bundes Zuwendungen für Maßnahmen einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung. Die Grundlage für die Förderung bildet die im Rahmen des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) beschlossenen bundeseinheitlichen Grundsätze für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung in der jeweils geltenden Fassung.

Die Förderung wird nach Maßgabe dieser Richtlinie und unter Berücksichtigung der geltenden Haushalts- und Verwaltungsvorschriften der Freien und Hansestadt Hamburg gewährt. Diese Richtlinie beruht auf der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (2014/C 204/01), insbesondere auf Ziffer 1.1.5.1.: Beihilfen für Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen (im Folgenden: „Agrarrahmen“).

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens und nach fachlicher Prioritätensetzung.

1. Beihilfezweck

Beihilfezweck ist die Einführung oder Beibehaltung extensiver Grünlandbewirtschaftungsverfahren zur nachhaltigen Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen, die mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes einhergehen.

2. Beihilfeempfänger

Beihilfeempfänger sind Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind, indem sie eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften oder Zusammenschlüsse solcher Unternehmen. Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die die Voraussetzungen in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission¹⁾ erfüllen. Landwirtschaftliche Primärproduktion ist die Erzeugung von in Anhang I Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) aufgeführten Erzeugnissen des Bodens und der Viehzucht, ohne weitere Vorgänge, die die Beschaffenheit solcher Erzeugnisse verändern.

Nicht gefördert werden können Unternehmen,

- bei denen es sich um Unternehmen in Schwierigkeiten nach Randnummer 35 Nummer 15 des Agrarrahmens handelt,

- über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder mangels Masse eingestellt worden ist. Dasselbe gilt für Antragsteller und sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, für den Inhaber der juristischen Person, die eine eidesstaatliche Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind,
- die einer Rückforderung auf Grund einer Rückforderungsanordnung auf Grund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.

3. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die extensive Bewirtschaftung des gesamten Dauergrünlands²⁾ des Betriebes mit höchstens 1,4 RGV/ha Hauptfutterfläche (HF) – Grünland und Ackerfutter.

Nicht zuwendungsfähig sind Maßnahmen, die nach anderen Vorgaben bereits verbindlich vorgeschrieben sind, insbesondere als Ausgleichsmaßnahmen nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Von der Förderung ausgeschlossen sind Betriebe, denen eine Ausnahme von der Ausbringungsobergrenze von 170 kg N pro ha und Jahr nach § 4 Absatz 4 der Düngerverordnung³⁾, erteilt worden ist.

4. Beihilfevoraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe ist, dass

- 4.1 sich die zu fördernde Fläche auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg und im ländlichen Raum befindet,
- 4.2 die Bewirtschaftung des Betriebes für die Dauer der Verpflichtung durch den Beihilfeempfänger selbst erfolgt,
- 4.3 sich der Betriebsinhaber für Flächen, die sich nicht in seinem Eigentum befinden, zur berechtigten Bewirtschaftung während des gesamten Verpflichtungs- und Förderzeitraums erklärt und der Behörde auf Verlangen entsprechende Nachweise vorlegt,
- 4.4 sich der Beihilfeempfänger für die Dauer von fünf Jahren zur Einhaltung der Richtlinien verpflichtet,
- 4.5 ein Viehbesatz von maximal 1,4 RGV je Hektar Hauptfutterfläche im Verpflichtungszeitraum nicht

¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission (ABl. L 193 vom 1. Juli 2014)

²⁾ Dauergrünland sind nicht in die Fruchtfolge einbezogene Flächen, auf denen ständig (für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren) Gras oder andere Grünfütterpflanzen erzeugt werden. Es kann sich um eingesätes oder natürliches Grünland handeln.

³⁾ Düngerverordnung – DüV vom 10. Januar 2006 (BGBl. I S. 221), zuletzt geändert am 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212).

- überschritten sowie ein Mindestbesatz von 0,3 RGV je Hektar nicht unterschritten wird,
- 4.6 nicht mehr Wirtschaftsdünger ausgebracht wird, als es dem Dunganfall eines Gesamtviehbesatzes von 1,4 GVE je Hektar landwirtschaftlicher Fläche (LF) entspricht,
- 4.7 auf eine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung auf dem Dauergrünland verzichtet wird (Grünlanderneuerung durch Nachsaat),
- 4.8 keine Beregnung oder Meliorationsmaßnahmen durchgeführt werden,
- 4.9 die Hauptfutterfläche und das Dauergrünland mindestens 1x jährlich genutzt werden, wobei eine Über- oder Unterbeweidung einzelner Flächen zu unterlassen ist,
- 4.10 keine Pflanzenschutzmittel verwendet werden, es sei denn, die Anwendung erfolgt ausnahmsweise nach Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde,
- 4.11 auf dem Dauergrünland keine mineralischen Stickstoffdüngemittel verwendet werden.
- Im Falle einer Förderung des Betriebes für ökologische Anbauverfahren wird keine Beihilfe gewährt.
Der Umrechnungsschlüssel zur Ermittlung des Viehbestandes ist der Anlage beigefügt.
5. **Verfahren bei der Änderung der Bewilligungsgrundlage**
- 5.1 Flächenvergrößerung (Erweiterung)
- Vergrößert sich die Betriebsfläche durch Zukauf und/oder Zupacht oder durch selbst bewirtschaftete Flächen während der Dauer der Verpflichtung, muss der Zuwendungsempfänger diese zusätzlichen Flächen gemäß der eingegangenen Verpflichtung bewirtschaften und kann hierfür eine Zuwendung beantragen (Erweiterungsantrag).
- Die zusätzliche Fläche kann auf schriftlichen Antrag bei der Bewilligungsbehörde durch Einbeziehung in die ursprüngliche Verpflichtung oder durch Ersetzung der bisherigen Verpflichtung gefördert werden, soweit die Erweiterung
- Vorteile für die betreffende Maßnahme mit sich bringt und
 - die wirksame Überprüfung der Einhaltung der Gewährungs Voraussetzungen nicht beeinträchtigt.
- Die Einbeziehung ist nur möglich, wenn
- die Restlaufzeit mindestens zwei Jahre und
 - die hinzukommende förderfähige Fläche mindestens 10% und maximal 50% der ursprünglichen bewilligten Fläche betragen.
- Die Ersetzung soll nur erfolgen, wenn die Einbeziehung auf Grund der oben angegebenen Bedingungen nicht möglich ist und die neue Verpflichtung für die gesamte Betriebsfläche nach diesen Richtlinien in der dann gültigen Fassung eingegangen wird.
- Eine anteilige Zuwendung für Jahre, in denen die Verpflichtung nicht für den gesamten Verpflichtungszeitraum erfüllt wird, wird nicht gewährt.
- 5.2 Flächenverringering oder Verpachtung
- Überträgt der Beihilfeempfänger während des Verpflichtungszeitraums den ganzen Betrieb oder einzelne Flächen, für die eine Beihilfe gewährt wird auf einen anderen, so kann dieser die Verpflichtung für den restlichen Zeitraum übernehmen. Der Unternehmer tritt dann in die Rechte und Pflichten ein, die in

der Bewilligung näher konkretisiert worden sind. Der Übernehmer ist, außer in Fällen höherer Gewalt, verpflichtet, ausgezahlte Beihilfebeträge – auch soweit sie an den ursprünglichen Beihilfeempfänger erbracht worden sind – zurückzuerstatten, wenn die eingegangenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden.

Erfolgt eine Übernahme der Verpflichtung nicht, ist der Beihilfeempfänger verpflichtet, bereits gezahlte Zuwendungen zurückzuerstatten.

Die Bewilligungsbehörde kann auf eine Rückzahlung verzichten, wenn der Beihilfeempfänger die Verpflichtung bereits drei Jahre erfüllt hat, seine landwirtschaftliche Tätigkeit endgültig aufgibt und sich die Übernahme der Verpflichtung durch einen Nachfolger als nicht durchführbar erweist. Sie kann ferner von einer Rückzahlung absehen, wenn während des Verpflichtungszeitraumes weniger als 5% der Fläche, für die eine Zuwendung gewährt wird, übertragen werden.

Der Beihilfeempfänger hat bei einer Veräußerung oder Verpachtung seines Betriebes während des Verpflichtungs- und Förderungszeitraumes durch vertragliche Gestaltung sicherzustellen, dass sein Vertragspartner in die Pflichten gegenüber der Bewilligungsbehörde eintritt.

Der Beihilfeempfänger hat der Bewilligungsbehörde die Übertragung des ganzen Betriebs oder einzelner Flächen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- 5.3 Die Bestimmungen der Ziffer 5.2 finden keine Anwendung, wenn es sich um Flächen handelt, die infolge von Enteignung oder Zwangsversteigerung auf andere Personen übergehen, oder die infolge von Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz oder im öffentlichen Interesse liegende vergleichbare Verfahren durch Flächen ersetzt werden, auf denen der Beihilfeempfänger die Maßnahme fortsetzt. In diesen Fällen verringert sich die Zuwendung für die Restlaufzeit entsprechend dem Umfang der ausscheidenden Fläche.
- 5.4 In Fällen höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände kann die Bewilligungsbehörde Ausnahmen von der eingegangenen Verpflichtung zulassen. Können die Bewirtschafter infolge höherer Gewalt oder besonderer Umstände ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, bleibt der Anspruch auf Auszahlung der Fördermittel im betreffenden Verpflichtungsjahr bestehen. Die Verpflichtung kann für die Zukunft aufgehoben werden. Unbeschadet besonderer Umstände des Einzelfalls ist höhere Gewalt bzw. sind außergewöhnliche Umstände insbesondere in folgenden Fällen anzunehmen:
- bei Todesfall des Begünstigten,
 - bei länger andauernder Berufsunfähigkeit des Begünstigten,
 - bei Enteignung des ganzen oder eines wesentlichen Teils des Betriebes, soweit sie am Tage der Unterzeichnung der Bewirtschaftungsvertrags nicht vorherzusehen war,
 - bei schwerer Naturkatastrophe, die den Betrieb erheblich in Mitleidenschaft zieht,
 - bei unfallbedingter Zerstörung von Stallgebäuden des Betriebs,
 - bei Seuchenbefall des ganzen oder eines Teils des Tierbestands des Betriebs.

- Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnliche Umstände sind der Bewilligungsbehörde schriftlich mit den notwendigen Nachweisen innerhalb von 15 Werktagen nach dem Zeitpunkt anzuzeigen, ab dem der Begünstigte oder der Anspruchsberechtigte hierzu in der Lage ist.
- 5.5 Der Beihilfeempfänger ist dazu verpflichtet, jede Abweichung von den Bewilligungsvoraussetzungen der Bewilligungsbehörde schriftlich mitzuteilen. Beantragt der Beihilfeempfänger aus anderen als den unter Ziffern 5.2, 5.3 und 5.4 genannten Gründen eine Verringerung der bewilligten Fläche, können die Bewilligung um die Flächendifferenz auch mit Wirkung für die Vergangenheit angepasst und bereits ausgezahlte Beihilfen entsprechend zurückgefordert werden.
6. **Cross-Compliance-Vorschriften**
Die obligatorischen Grundanforderungen an die Betriebsführung sowie die Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gemäß Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013⁴⁾ und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013⁵⁾, die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln und sonstige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts sind im gesamten Betrieb einzuhalten.
Bei Verstößen findet eine Kürzung analog zu den Regelungen der Verordnungen (EU) Nr. 1306/2013, 1305/2013⁶⁾ Anwendung.
7. **Transparenz**
Für Beihilfen die 60000,- Euro überschreiten werden auf einer Beihilfe-Website folgende Informationen veröffentlicht:
a) Namen der einzelnen Beihilfeempfänger,
b) Art der Beihilfe und Beihilfebetrag je Beihilfeempfänger,
c) Tag der Gewährung,
d) Art des Unternehmens,
e) Region in der der Beihilfeempfänger angesiedelt ist,
f) Hauptwirtschaftszweig, in dem der Beihilfeempfänger tätig ist.
8. **Art und Höhe der Beihilfe, Kumulierung mit anderen Förderungen**
Die Beihilfen gleichen dem Begünstigten die Gesamtheit oder einen Teil der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste infolge der freiwillig eingegangenen Verluste aus.
Die Beihilfe wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt. Sie beträgt 130,- Euro je Hektar förderfähigem Dauergrünland.
Ergibt sich auf Grund der Teilnahme an diesem Förderprogramm eine Beihilfe von weniger als 300,- Euro pro Jahr, ist eine Bewilligung nicht möglich (Bagatellgrenze).
Die Höhe der Auszahlung für das jeweilige Verpflichtungsjahr wird auf der Grundlage des jährlichen Zahlungsantrages bestimmt.
Soweit der Zuwendungsempfänger bereits Vergünstigungen für vergleichbare Leistungen oder Bedingungen erhält, dürfen durch die Zuwendung nur die Förderverpflichtungen ausgeglichen werden, die nicht bereits anderweitig kompensierbar sind (Verbot der Doppelförderung).
9. **Verpflichtungszeitraum**
Der Verpflichtungszeitraum der Förderung beträgt fünf Jahre und beginnt unabhängig vom Tag der Antragstellung am 1. Januar des ersten Verpflichtungsjahres und endet mit Ablauf des 31. Dezember des letzten Verpflichtungsjahres.
10. **Antragsverfahren**
Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt.
Neuanträge, gesonderte Nachweise sowie Erweiterungsanträge sind mittels eines bei der Bewilligungsbehörde erhältlichen Vordruckes einzureichen. Der Abgabetermin ist in diesen Unterlagen verzeichnet. Bewilligungsbehörde ist die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation.
Der jährliche Zahlungsantrag ist bis spätestens zu dem in den bei der Bewilligungsbehörde erhältlichen Vordrucken genannten Datum einzureichen.
Als Antragseingang gilt der Zeitpunkt, zu dem der vollständige Antrag bei der Bewilligungsbehörde vorliegt.
11. **Bewilligung der Fördermittel**
Der Antrag wird von der Bewilligungsstelle nach den Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung sowie der dazu ergangenen Ausführungsvorschriften auf Förderfähigkeit geprüft. Über eine Bewilligung kann gemäß §§ 54 ff. des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) ein öffentlich-rechtlicher Zuwendungsvertrag geschlossen werden.
12. **Zahlung der Beihilfe**
Die Beihilfe für den Antrag (jährlicher Zahlungsantrag) wird nach Durchführung der Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen durch die Bewilligungsbehörde ausgezahlt.
Die Beihilfe darf nur gewährt werden, nachdem die Förderrichtlinie eingeführt und die Europäische Kommission diese mit einem abschließenden positiven Beschluss genehmigt hat.
- ⁴⁾ Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 352/78, Nr. 165/94 (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 (ABl. L 347 S. 549)
- ⁵⁾ Verordnung (EU) Nr. 1307/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. L 347 S. 608)
- ⁶⁾ Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 S. 487)

13. **Kontrolle und Ahndung von Verstößen**
Zur Prüfung der Fördervoraussetzungen findet das Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem der InVeKoS-Verordnung⁷⁾ sowie des InVeKoS-Daten-Gesetzes⁸⁾ sinngemäße Anwendung.
Die Richtigkeit der Angaben und die Einhaltung der Fördervoraussetzungen werden stichprobenweise örtlich überprüft.
14. **Identifizierung der landwirtschaftlichen Parzellen**
Zur Identifizierung der Parzellen stützt sich die Bewilligungsbehörde auf das durch Rechtsverordnung⁹⁾ festgelegte System. Die Ermittlung der förderfähigen Flächen erfolgt anhand der in Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 genannten Kriterien.
15. **Rückforderung**
Für die Anpassung oder Kündigung des Zuwendungsvertrages und für die Rückzahlung von Fördermitteln gelten die Vorschriften des HmbVwVfG sowie die nachstehenden Regelungen, soweit EU-rechtliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.
Die Bewilligungsbehörde kann Zuwendungsverträge anpassen, ganz oder teilweise kündigen und den Zuwendungsempfänger zur Rückzahlung von Zuwendungen verpflichten.
- 15.1 wenn die Förderung zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben oder Unterlassen von Angaben, welche für die Beurteilung des Antrages wesentlich sind, erlangt wurde,
- 15.2 wenn über das Vermögen des Zuwendungsempfängers das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse eingestellt worden ist,
- 15.3 wenn der Antragsteller vor dem Ende des Verpflichtungszeitraumes seinen Betrieb stilllegt oder die Produktion für den Markt einstellt,
- 15.4 wenn ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde von den Bedingungen der Fördermaßnahme abgewichen worden ist.
16. **Prüfungsrecht**
Antragsteller haben der Bewilligungsstelle oder von ihr beauftragten Prüfungsinstanzen sowie den Rechnungshöfen der Freien und Hansestadt Hamburg und des Bundes auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die Gewährung und Belassung der für die Förderung maßgeblichen Umstände zu erteilen und entsprechende Unterlagen vorzulegen. Sie gewährleisten insbesondere, dass die vorgeschriebenen Kontrollen und Inaugenscheinnahmen im Rahmen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS) und der anderweitigen Verpflichtungen (CC) jederzeit und in vollem Umfang durchgeführt werden können.
17. **Überprüfungsklausel**
Die auf der Grundlage dieser Richtlinien eingegangenen Verpflichtungen können gemäß der Rahmenre-

gelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 angepasst werden, falls die in Abschnitt 1.1.5.1 der Rahmenregelung genannten relevanten verbindlichen Standards, Anforderungen oder Auflagen, die über die in dem Abschnitt genannten Verpflichtungen hinausgehen müssen, oder die in Artikel 93 und im Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 aufgeführten einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) geändert werden. Soweit Vorhaben über den Programmplanungszeitraum 2014-2020 hinausgehen sollten, kann eine entsprechende Anpassung an den Rechtsrahmen für den folgenden Programmplanungszeitraum stattfinden. Der Zuwendungsempfänger erklärt sich im Rahmen der Antragstellung mit der Überprüfungsklausel einverstanden. Werden die Anpassungen von dem Beihilfempfänger nicht akzeptiert oder vorgenommen, so endet die Verpflichtung und der Beihilfebetrug wird auf den Beihilfebetrug verringert, der dem Zeitraum bis zum Ende der Verpflichtung entspricht.

18. **Inkrafttreten**

Die Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 19. November 2016 in Kraft. Nach Ablauf des 31. Dezember 2020 können auf ihrer Grundlage keine Bewilligungen erteilt werden.

Beschlüsse des Planungsausschusses für Agrarstruktur und Küstenschutz zu den Fördergrundsätzen der markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung, die nach der Bekanntgabe dieser Richtlinie gefasst werden, gelten mit ihrem Wirksamwerden als Bestandteil dieser Richtlinie.

Hamburg, den 23. November 2016

Die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation
– **Amt Wirtschaftsförderung,**
Außenwirtschaft, Agrarwirtschaft –
Abteilung Agrarwirtschaft, Pflanzenschutzbehörde

Amtl. Anz. S. 116

⁷⁾ Verordnung zum Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem und zur Änderung marktorganisatorischer Vorschriften vom 24. Februar 2015 (BGBl. I S. 166)

⁸⁾ Gesetz über die Verarbeitung und Nutzung von Daten im Rahmen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems nach den unionsrechtlichen Vorschriften für Agrarzahllungen vom 2. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1928), das durch Artikel 4 der Verordnung vom 24. Februar 2015 (BGBl. I S. 166) geändert worden ist.

⁹⁾ GAP-ReformVO vom 14. November 2006 (HmbGVBl. S. 539) in der Fassung der Dritten Änderungsverordnung vom 10. Mai 2011 (HmbGVBl. S. 204)

Anlage

Bei der Ermittlung des Viehbestandes ist folgender Umrechnungsschlüssel anzuwenden:

Tierart	Umrechnungsfaktor in GVE
Milchkühe*	1,000
Mutter und Ammenkühe*	1,000
Zuchtbullen von mehr als 2 Jahren*	1,000
Mastbullen von mehr als 2 Jahren*	1,000
Ochsen von mehr als 2 Jahren*	1,000
sonstige Rinder von mehr als 2 Jahren*	1,000
Bullen von 6 Monaten bis 2 Jahren*	0,600
Ochsen von 6 Monaten bis 2 Jahren*	0,600
sonstige Rinder von 6 Mon. bis 2 Jahren*	0,600
Kälber (außer Mastkälber) u. Jungvieh bis 6 Monate*	0,300
Mastkälber bis 6 Monate*	0,400
Mutterschafe (älter als 12 Mon. oder mind. einmal gelammt)	0,150
Schafe (außer Mutterschafe) über 1 Jahr	0,100
Schafe (einschl. Lämmer u. Hammel) unter 1 Jahr	0,050
Ziegen (nur Muttertiere)	0,150
andere Ziegen	0,150
Damwild oder Rotwild über 1 Jahr	0,200
Damwild oder Rotwild unter 1 Jahr	0,100
Equiden von mehr als 6 Monaten	1,000
Equiden unter 6 Monaten	0,500
Ponys, Kleinpferde	0,600
Zuchtschweine (außer Zuchteber)	0,300
Zuchteber	0,300
Mastschweine (Betrachtung der gesamten Mastdauer)	0,130
Läufer (20 - 50 kg)	0,060
sonstige Mastschweine über 50 kg	0,160
Ferkel (bis 20 kg)	0,020
Legehennen	0,003
Sonstiges Geflügel	0,014

* Die Angaben zu Rindern müssen mit den Daten der HIT- Datenbank übereinstimmen.